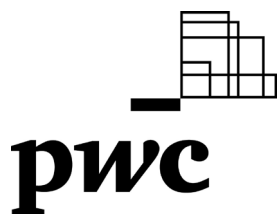


Bericht

SKIDATA Austria GmbH,
Grödig/Salzburg

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

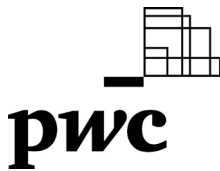


Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2.	Erteilte Auskünfte	4
3.3.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4.	Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	3
Lagebericht.....	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	5



PwC Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH -
Zweigniederlassung Salzburg
Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg
Tel.: +43 662 2195-0
Fax: +43 662 2195-5798
E-Mail: at_office_sbg@pwc.com
www.pwc.at

An die
Geschäftsführung der
SKIDATA Austria GmbH
Hochthronstraße 1
5083 Grödig/Salzburg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Generalversammlung der SKIDATA Austria GmbH, Grödig/Salzburg, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen. Anlässlich der Wahl zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dr. Anton Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grund-

sätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von September bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis September 2025 (Hauptprüfung) durch. Zum überwiegenden Teil wurde von Vor-Ort-Prüfungshandlungen abgesehen und Prüfungshandlungen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft auf ein Mindestmaß reduziert. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder:innen (AAB 2018) (siehe Anlage 5) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der SKIDATA Austria GmbH, Grödig/Salzburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Salzburg
15. September 2025

PwC Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH -
Zweigniederlassung Salzburg

Mag. Dr. Anton Pichler
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2024 BIS 31. DEZEMBER 2024

	2024		2023	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		30.776.544,15		31.230.923
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen		201.886,37		114.782
3. Sonstige betriebliche Erträge				
Übrige	20.054,16	20.054,16	18.046	18.046
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
Materialaufwand		(21.038.135,95)		(22.047.049)
5. Personalaufwand				
a) Gehälter	(5.240.510,04)		(4.646.540)	
b) Soziale Aufwendungen	(1.551.870,69)		(1.549.417)	
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen EUR 24.561,59 (2023 TEUR 89)				
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR 1.418.985,6 (2023 TEUR 1.364)		(6.792.380,73)		(6.195.957)
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(146.408,51)		(167.285)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	(3.000,00)			
b) Übrige	(1.833.157,60)	(1.836.157,60)	(1.793.752)	(1.793.752)
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)		1.185.401,89		1.159.709
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
<i>davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0 (2023 TEUR 0)</i>				
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		(63.801,77)		(59.446)
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)		(63.801,77)		(59.446)
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z 11)		1.121.600,12		1.100.263
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		(286.060,34)		(279.240)
<i>davon latente Steuern EUR 34.446,04 (2023 TEUR 167)</i>				
<i>davon Weiterbelastungen an Gruppenmitglieder EUR 251.614,3 (2023 TEUR 270)</i>				
14. Ergebnis nach Steuern =				
Jahresüberschuss = Jahresgewinn		835.539,78		821.023
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		83.352,34		62.329
16. Bilanzgewinn		918.892,12		883.352

Anhang für das Geschäftsjahr 2024**A. Allgemeine Grundsätze**

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2024 hat die Geschäftsführung die Rechnungslegungsbestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt.

Die Gesellschaft ist als mittelgroße Gesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die in § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Das Unternehmen hat dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Mit 31.12.2023 ist in Österreich das neue Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) in Kraft getreten. Inländische Geschäftseinheiten multinationaler und rein inländischer Unternehmensgruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen von mindestens MEUR 750 in zumindest zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre fallen für Geschäftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, in den Anwendungsbereich des MinBestG. Die Skidata Austria GmbH ist Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe (bis August 2024 mit der Kudelski Gruppe mit Sitz in Chesseaux sur Lausanne als oberste Muttergesellschaft, ab September 2024 mit der ASSA ABLOY AB Gruppe mit Sitz in Stockholm als oberste Muttergesellschaft), die diese Schwellenwerte überschreitet.

Skidata Austria GmbH fällt damit in den Anwendungsbereich des MinBestG. Das Mindestbesteuerungsgesetz ist erst für Geschäftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Auf das gegenständliche Geschäftsjahr und diesen vorliegenden Jahresabschluss ist das MinBestG daher anwendbar. Zum 31.12.2024 ergeben sich folglich keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Für zukünftige Geschäftsjahre wird geprüft, ob sich aus der Anwendung des MinBestG die Verpflichtung zur Leistung einer Ergänzungssteuer ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn der Effektivsteuersatz der österreichischen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe unter dem Mindeststeuersatz iHv 15% liegt. Der anwendbare Körperschaftsteuersatz in Österreich beträgt ab dem Geschäftsjahr 2024 23%. Wir erwarten kein Risiko, dass der Effektivsteuersatz der Gesellschaft unter dem geforderten Mindeststeuersatz iHv. 15% liegt.

B. Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der SKIDATA GmbH, Grödig/ Österreich und steht dadurch mit ihrer Gesellschafterin sowie deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis.

Die Assa Abloy Gruppe, Stockholm, Schweden, stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen auf. Die Aktien der Gesellschaft notieren an der Nasdaq Stockholm. Der von der Muttergesellschaft erstellte Konzernabschluss wird im Internet unter <https://www.assaabloy.com/group/en/investors/reports-presentations> veröffentlicht.

Von der Ausnahme gemäß § 245 UGB wurde Gebrauch gemacht. Der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht der Assa Abloy Gruppe, Stockholm, Schweden, wirkt somit gemäß § 245 UGB befreiend.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 238 Abs. 1 Z 20 UGB werden nicht angegeben, da sie dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen würden.

Skidata Austria GmbH ist ein Mitglied der in Österreich gebildeten Steuergruppe mit der Muttergesellschaft SKIDATA GmbH. Angesichts der im Außenverhältnis gegebenen einseitigen Belastung des Gruppenträgers als Steuerschuldner der Körperschaftsteuer und der damit verbundenen Vermögensverschiebungen wurde eine entsprechende Steuerumlagevereinbarung getroffen. Die Steuerumlage beträgt 23% des positiven Einkommens. Im Falle eines negativen Einkommens des Gruppenmitglieds, beträgt die negative Steuerumlage des Gruppenträgers an das Gruppenmitglied 23% des zugerechneten negativen Einkommens, sofern dieses im zusammengefassten positiven Ergebnis des Gruppenträgers Deckung findet. Jener Teil, der keine Deckung findet, ist evident zu halten und in Folgejahren zu verrechnen.

C. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurde beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

1. Anlagevermögen

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Bewertung der ausschließlich entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Die lineare Abschreibungsmethode erfolgt unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre
Software	4
Technologie	4
Sonstige	3

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.2. Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer entsprechenden planmäßigen linearen Abschreibungen.

Den linear vorgenommenen Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde

	Jahre
Gebäude	20 - 40
EDV-Anlagen	3
Kraftfahrzeuge, Anhänger etc.	5
Büromaschinen	3
sonstige Büroeinrichtung	3

Die selbst erstellten Anlagen wurden zu Herstellungskosten auf Basis von Einzelkosten aktiviert.

Für Herstellungsprozesse, die im Geschäftsjahr 2024 begonnen haben, werden diese auf Basis von Einzelkosten zuzüglich angemessener Material- und Fertigungsgemeinkosten aktiviert.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 1.000 wurden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

1.3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten, bzw. den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten zum Bilanzstichtag, bewertet.

1.4. Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt maximal auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgt bei den Projekten vorwiegend mittels Identitätspreisverfahren. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Bewertung mittels FIFO-Verfahren.

Das Niederstwertprinzip wurde durch Beachtung der Wiederbeschaffungspreise sowie der Gängigkeit angemessen berücksichtigt.

Für Verluste aus schwebenden Geschäften wird durch Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstandes oder Rückstellungen vorgesorgt.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit Nennwerten – abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen – bilanziert.

Forderungen in Fremdwährungen werden mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

2.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die auf Fremdwährung lautenden Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bilanziert.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern in Höhe von 23% (VJ:23%) werden auf Differenzen, die zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, angesetzt.

5. Rückstellungen

5.1. Abfertigungsrückstellungen und Vorsorge für Jubiläumszuwendungen

Die Ermittlung der Rückstellungen für Abfertigungen und die Vorsorge für Jubiläumszuwendungen erfolgt unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 27 "Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristige fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches" (Juni 2022) nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach der Methode der laufenden Einmalprämien unter Zugrundelegung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2018-P mit einem Rechnungszinssatz von 3,35% (Vorjahr: 4,0%) und einem Pensionsalter von 58 Jahren für Frauen bzw. von 63 Jahren für Männer. Der Berechnung wurden eine Gehaltstrend von 3,0% (Vorjahr: 4,0%) sowie eine Fluktuation von 0% (Vorjahr 0%) für Abfertigungen und 8,6% (Vorjahr 10,1%) für Jubiläum, abhängig von der Dauer der Dienstzugehörigkeit, zugrunde gelegt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen Stichtagszinssatz. Der Stichtagszinssatz ist jener Zinssatz, zu dem sich ein Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung am Abschlussstichtag der durchschnittlichen Restlaufzeit der Verpflichtungen im Wesentlichen entsprechendes Fremdkapital beschaffen kann.

Der Ansammlungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erstmalig Leistungen aus der Zusage begründet, und reicht bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem vollständige Unverfallbarkeit eintritt.

5.2. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der bestmöglich geschätzt wurde.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen sind unter Punkt 5.1 beschrieben.

6. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte mit ihrem Erfüllungsbetrag. Rentenverpflichtungen werden zum Barwert der zukünftigen Auszahlung bewertet.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

7. Aufgliederung von gemäß § 223 Abs. 6 Z 2 UGB zusammengefassten Posten

Vom Wahlrecht, einzelne Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammenzufassen, wurde Gebrauch gemacht.

D. Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Aktiva

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) dargestellt.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden EDV-Programme ausgewiesen. Die Abschreibung erfolgt über einen Zeitraum von 3 bis 4 Jahren.

1.2. Sachanlagen

Die **finanziellen Verpflichtungen** der Gesellschaft aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen:

	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäftsjahren EUR
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	419.379,00	844.592,48
	<u>419.379,00</u>	<u>844.592,48</u>

Vorjahr:	im folgenden Geschäftsjahr EUR	in den folgenden 5 Geschäftsjahren EUR
Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen	258.244,74	281.445,69
	<u>258.244,74</u>	<u>281.445,69</u>

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

In den Vorräten wurden Wertberichtigungen in Höhe von EUR 52.156,00 (Vorjahr: TEUR 144) gebildet.

Festwerte kamen nicht zur Anwendung.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon wechselfällig verbrieft	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.586.549,67	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.404.435,22	0,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	77.752,50	0,00	0,00
	<u>7.068.737,39</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Vorjahr:

	Gesamtbetrag	davon wechselfällig verbrieft	abgezogene Pauschalwert- berichtigung
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.574	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5.685	0,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19	0,00	0,00
	<u>11.278</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Kredite ausgewiesen.

Der Posten „**sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände**“ enthält keine wesentliche Erträge, die nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

	2024 EUR	Vorjahr TEUR
sonstige Abgrenzungen	<u>10.340,00</u>	<u>11</u>

4. Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern, die mit einem Steuersatz von 23% (VJ:23%) angesetzt werden, beruhen auf folgenden temporären Differenzen:

Abweichungen bei Abschreibungen im Anlagenbereich und der Rückstellungsbewertung

P a s s i v a

1. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00.

Vorschlag Ergebnisverwendung

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus folgenden Rückstellungen zusammen:

	2024 EUR	Vorjahr TEUR
Rückstellungen f. Jubiläumsgelder	636.262,08	618
Rückstellungen f. n. konsumierte Urlaube	259.741,12	256
Personalabgrenzung Prämien	261.844,04	281
Rückstellungen f. Invalidenausgleichstaxe	9.999,96	8
Rückstellungen f. ausstehende Eingangsrechnungen	206.742,69	272
Rückstellungen f.n.gen.Eingangsrechnungen	21.129,92	54
Rückstellungen f.n.gen. ERE-Verb. Unternehmen	8.269,05	1.472
Rückstellungen Sonstige	<u>1.403.988,86</u>	<u>2.962</u>

3. Verbindlichkeiten

	Bilanzwert 31.12.2024	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	841.686,38	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	221.371,78	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.399.550,86	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	454.560,96	0,00	0,00
	<u>5.917.169,98</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Vorjahr:

	Bilanzwert 31.12.2023	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag durch dingliche Sicherheiten besichert
	EUR	EUR	EUR
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	294.627,17	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	345.249,82	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.796.271,47	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	848.523,74	0,00	0,00
	<u>6.284.672,20</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen ausschließlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten folgende wesentliche Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden:

	2024	Vorjahr
	EUR	TEUR
Verrechnung Gemeinde Grödig	7.359,43	8
Verrechnung Gemeinde Brunn	3.896,11	3
Verrechnung Gemeinde Innsbruck	817,28	0
Verrechnung GKK Salzburg	96.327,38	96
Verrechnung GKK Tirol	11.643,71	9
Verrechnung GKK Niederösterreich	53.496,18	46
Verrechnung Zukunftssicherung	75,00	0
Verbindlichkeiten Pensionskasse	3.346,00	3
Verbindlichkeiten Mitarbeiter	13.651,00	16

4. Passive Rechnungsabgrenzung

	2024	Vorjahr
	EUR	TEUR
Sonstige Abgrenzungen	<u>2.229.065,52</u>	<u>1.911</u>

E. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Schutzklausel gemäß § 240 UGB wurde in Anspruch genommen.

2. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

Im Posten „Gehälter“ sind Erträge (Vorjahr: Aufwendungen) für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 24.575,41 (Vorjahr: TEUR 44) enthalten, wobei 63.454,27 (Vorjahr: TEUR 58) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen betreffen.

3. Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Im Posten „Gehälter“ sind Aufwendungen für Rückstellungen für Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 32.004,14 (Vorjahr: TEUR 11) enthalten.

4. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer belaufen sich auf EUR 37.500 (Vorjahr: TEUR 35,0)

F. Sonstige Angaben

1. Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

1.1 Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

	2024	Vorjahr
Angestellte	81	75
Gesamt	<u>81</u>	<u>75</u>

1.2 Organe

Zusammensetzung der Geschäftsführung

Franz Holzer
Ing. Michael Gradnitzer

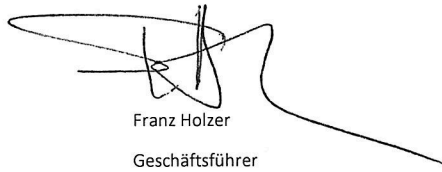
Grödig/Salzburg
Grödig/Salzburg

2. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Grödig/Salzburg, den 15. September 2025

Die Geschäftsführung:



Franz Holzer
Geschäftsführer



Ing. Michael Gradnitzer
Geschäftsführer

ANLAGENSPIEGEL GEMÄSS § 226 (1) UGB PER 31. DEZEMBER 2024

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwert 31/12/2024	Buchwert 31/12/2023
	Vortrag 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31/12/2024	Vortrag 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand 31/12/2024		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
ANLAGEVERMÖGEN										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Software und Rechte	264.003,70	-	-	264.003,70	263.161,16	835,97	-	263.997,13	6,57	842,54
	264.003,70	-	-	264.003,70	263.161,16	835,97	-	263.997,13	6,57	842,54
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	617.688,51	5.546,63	-	623.235,14	304.627,63	61.378,17	-	366.005,80	257.229,34	313.060,88
2. Technische Anlagen und Maschinen	50.183,85	-	-	50.183,85	38.837,81	2.405,72	-	41.243,53	8.940,32	11.346,04
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	961.763,85	31.710,41	-	993.474,26	898.020,78	39.694,52	-	937.715,30	55.758,96	63.743,07
4. Geringwertige Vermögensgegenstände	-	42.093,82	42.093,82	-	-	42.093,82	42.093,82	-	-	-
	1.629.636,21	79.350,86	42.093,82	1.666.893,25	1.241.486,22	145.572,23	42.093,82	1.344.964,63	321.928,62	388.149,99
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.328,00	-	-	1.328,00	-	-	-	-	1.328,00	1.328,00
	1.328,00	-	-	1.328,00	-	-	-	-	1.328,00	1.328,00
	1.894.967,91	79.350,86	42.093,82	1.932.224,95	1.504.647,38	146.408,20	42.093,82	1.608.961,76	323.263,19	390.320,53

Lagebericht 2024 der SKIDATA Austria GmbH, Grödig/Salzburg

Gem § 243, 243a UGB

Die SKIDATA Austria GmbH ist ein Tochterunternehmen (100%) der SKIDATA GmbH mit Sitz in Grödig bei Salzburg. SKIDATA GmbH ist wiederum eine 100%-Tochter der ASSA ABLOY AB / Schweden. Die ASSA ABLOY GRUPPE ist an der Stockholm Börse notiert und wird unter „ASSA B“ gehandelt. Weitere Informationen über die ASSA ABLOY-Gruppe sind unter www.ASSAABLOY.com zu finden.

SKIDATA ist ein internationaler Lösungsanbieter für professionelles Zutrittsmanagement sowie Ticketing und ist spezialisiert auf die Entwicklung und Vermarktung von Besuchermanagement-, Zutritts- und Ticketinglösungen für Fahrzeuge (Parking & Mobility) und Personen (Sports & Entertainment). Dabei bietet SKIDATA die Gesamtlösung aus einer Hand: Zutritts- und Besuchermanagement, Preisgestaltung, Verrechnungssysteme, Systemsteuerung, Überwachung und Wartung, Kostenkontrolle, Administration sowie zusätzliche Services.

Die Produktion ist ausgelagert, wobei das nachgelagerte Service für das Gebiet Österreich von SKIDATA Austria GmbH ausgeführt wird. Infolgedessen besteht der Umsatz sowohl aus „One-time Business“ durch den Verkauf von Zutrittssystemen als auch aus „Recurring Business“ durch das Erneuerungs-, Service-, Wartungs- und Zutrittskartengeschäft.

Die SKIDATA Austria GmbH betreut neben Österreich auch Gebiete im angrenzenden Deutschland (überwiegend Bayern) und besitzt aufrechte Partnerverträge für das Gebiet Süd-Osteuropa (Tschechien, Slowakei, Polen, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Griechenland, etc.).

Geschäftsverlauf 2024

Geschäftsbereich Personenzutritt (Sport & Entertainment)

Im abgelaufenen Geschäftsjahr konnte das Unternehmen ein stabiles und erfolgreiches Wachstum im Geschäftsbereich Personenzutritt verzeichnen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen blieben weitgehend konstant, was eine solide Planung und Umsetzung strategischer Maßnahmen ermöglichte.

Ein wesentlicher Fortschritt wurde im Bereich der Personalentwicklung erzielt. Die Stabilisierung bei den Fachkräften trug maßgeblich zur Sicherung der operativen Leistungsfähigkeit bei. Parallel dazu wurde die Serviceabteilung gezielt ausgebaut, um den steigenden Anforderungen im Kundendienst gerecht zu werden und die Servicequalität nachhaltig zu verbessern.

Besonders hervorzuheben ist die erfolgreiche Umsetzung mehrerer eCommerce-Projekte, die zu einem starken Wachstum in diesem Geschäftsbereich führten. Die digitale Transformation wurde konsequent vorangetrieben, wodurch neue Marktsegmente erschlossen und bestehende Kundenbeziehungen intensiviert werden konnten.

Ein weiterer strategischer Meilenstein war die Markteinführung eines innovativen Produkts, das als Nachfolger der bisherigen Drehkreuzsysteme positioniert wurde. Das Produkt stieß auf ein hohes Interesse im Markt und unterstreicht die Innovationskraft und Zukunftsorientierung des Unternehmens.

Insgesamt zeigt sich der Geschäftsbereich gut aufgestellt, um auch zukünftige Herausforderungen erfolgreich zu meistern und weiteres Wachstum zu generieren.

Geschäftsbereich Parking & Mobility

Der Geschäftsbereich Parking konnte im Berichtsjahr eine sehr positive Entwicklung verzeichnen. Insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit mit strategisch wichtigen Key Accounts hat maßgeblich zum Geschäftserfolg beigetragen und die Marktposition weiter gestärkt.

Zur Unterstützung der steigenden Projektkomplexität und zur Sicherstellung einer hohen Umsetzungskompetenz wurde gezielt in den Ausbau eines leistungsfähigen Projektmanagements investiert. Diese Maßnahme hat wesentlich zur Effizienzsteigerung und zur erfolgreichen Realisierung anspruchsvoller Kundenprojekte beigetragen.

Parallel dazu erfolgte ein gezielter Kapazitätsausbau, um der wachsenden Nachfrage gerecht zu werden und die Skalierbarkeit des Geschäftsbereichs sicherzustellen. Die Umsetzung innovativer, kamerabasierter und ticketloser Parksysteme wurde erfolgreich vorangetrieben und stieß auf hohe Akzeptanz im Markt. Diese Lösungen stehen exemplarisch für die technologische Weiterentwicklung und die kundenorientierte Ausrichtung des Unternehmens.

Der Geschäftsbereich Parking ist damit gut positioniert, um zukünftige Marktanforderungen zu erfüllen und weiteres Wachstum zu generieren.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung spiegelt das Geschäftsmodell von SKIDATA wider. Aufgrund der ausgelagerten Produktion und des hohen Hardware-Anteils sind die Materialkosten der

größte Kostenblock (68,4% des Umsatzes – 2023: 70,6%). Der zweite, entscheidende Kostenfaktor sind die Personalkosten (22,1% des Umsatzes – 2023: 19,8%). Der Umsatz 2024 betrug 30,8 MEUR. Die Umsatzrentabilität¹ betrug 3,8% (2023: 3,7%).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die SKIDATA Austria GmbH in ein neues Verrechnungspreismodell integriert und fungiert nun als risikobegrenzter Vertriebspartner der SKIDATA GmbH. Die für 2024 ausgewiesene operative Marge entspricht den Ergebnissen der europäischen Benchmark-Studie.

Bilanz

Es besteht keine Nettoverschuldung². Das Nettoumlaufvermögen³ weist einen Wert von 4,5 MEUR (2023: 6,7 MEUR) auf. Die Eigenkapitalquote⁴ beträgt 24,6% (2023: 21,8%) und die Eigenkapitalrentabilität⁵ 29,9% (2023: 30,4%).

Risiken

Die langjährige Erfahrung in der Branche sowie die bedeutende Marktstellung von SKIDATA ermöglichen es, Risiken schnell zu erkennen und richtig einzuschätzen. Zur Bewältigung von identifizierten Risiken werden bekannte Strategien, wie Risikosplitting durch Diversifikation oder Risikotransfer an Versicherungen, angewandt. Risiken werden nur innerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingegangen, wobei die Risiken im Verhältnis zum relevanten Gewinn analysiert werden.

Inhalte des Risikomanagements sind die regelmäßige Identifikation, Bewertung, kontinuierliche Überwachung und Steuerung von unternehmensrelevanten Risiken sowie die Weiterentwicklung der Risikobewältigungsstrategien. Ziel ist es, ein gesamtheitliches und nachhaltiges Risikomanagementsystem zu installieren. Die Identifikation der Risiken erfolgt dabei durch Experten der Fachabteilung in Zusammenarbeit mit „Controlling & Risikomanagement“ sowie externen Spezialisten. Dadurch wird eine adäquate methodische Herangehensweise sowie die Sicherstellung des nötigen Fachwissens gewährleistet.

Ausfallrisiken bei Kundenforderungen werden bei jedem Kunden einzeln bewertet und wenn nötig wird eine Wertberichtigung bei prognostizierter Nicht-Einbringlichkeit bilanziert. Daraus folgt, dass die aktivseitig ausgewiesenen Beträge das bewertete Bonitätsrisiko inkludieren. Historische Ergebnisse

¹ Umsatzrentabilität = Ergebnis vor Zinsen und Steuern / Umsatz

² Nettoverschuldung = Verzinsliches Fremdkapital – Flüssige Mittel

³ Nettoumlaufvermögen = Umlaufvermögen – kurzfristiges Fremdkapital

⁴ Eigenkapitalquote = Eigenkapital / Gesamtkapital

⁵ Eigenkapitalrentabilität = Ergebnis vor Steuern / durchschnittliches Eigenkapital (Anfangs- und Endbestand / 2)

zeigen, dass nur ein geringes Ausfallrisiko vorhanden ist. Fremdwährungsrisiken bestehen aufgrund des Euro, welcher die überwiegende Geschäftswährung ist, nur punktuell.

Vorräte werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren erzielbaren Betrag bilanziert, womit hier erwartungsgemäße Preisrisiken abgedeckt sind. Risiken, welche aus Verträgen entstehen können, wird durch sorgfältige und umfangreiche Vertragsprüfung entgegengewirkt. Eventuelle rechtliche Risiken aufgrund von Klagen werden von Spezialisten eingeschätzt und entsprechend als Rückstellung bilanziert, sofern Ansatzkriterien vorhanden sind.

Mitarbeiter (Entwicklungen im Personalbereich)

SKIDATA zeichnet sich durch eine offene, innovationsfreudige und vielfältige Kultur aus. Externe und interne Weiterbildungsmaßnahmen als auch vielfältige Versicherungs- und Sozialleistungen sowie eine markt- und leistungsgerechte Bezahlung machen SKIDATA zu einem der beliebtesten Arbeitgeber. Daher sind viele Mitarbeiter bereits seit Jahrzehnten im Unternehmen tätig.

SKIDATA betrachtet alle Aufwände im Bereich Humankapital als Wertsteigerung immaterieller Vermögenswerte, da die Ressourcen und Fähigkeiten der Mitarbeiter und damit auch des Unternehmens erweitert werden. Dies ermöglicht den Erhalt und Ausbau des nachhaltigen Wettbewerbsvorteils. Der durchschnittliche Mitarbeiterstand 2024 betrug 81 (2023: 75).

Umweltbelange

Da sich SKIDATA auf Marketing & Sales sowie den Service konzentriert, ist das Unternehmen nur geringfügig potentiell umweltbelastenden Tätigkeiten ausgesetzt. Es ist SKIDATAs Umweltpolitik, so umweltverträglich wie möglich zu arbeiten. Daher verwendet SKIDATA immer, sofern es möglich ist, umweltfreundliche und ressourcenschonende Materialien. So bietet das Unternehmen seit mehr als 20 Jahren recycelbare RFID-Tickets an. Auch die Transportwege werden so kurz wie möglich gehalten. Durch die Realisierung von Parkraumlösungen moderner Verkehrskonzepte unterstützt SKIDATA eine ökologisch nachhaltige Mobilität. Die Einhaltung aller relevanten Richtlinien und Gesetze ist demnach selbstverständlich und Mindestmaß.

Der Hauptlieferant von SKIDATA Austria GmbH ist deren Muttergesellschaft SKIDATA GmbH, die sich im Berichtszeitraum erstmals auch nach ISO 14001 (Umweltmanagement-Systeme) zertifizieren lassen hat.

Finanzinstrumente

Im Jahr 2024 sind keine derivativen Finanzinstrumente im Sinn des § 243 Abs. 3 Z 5 UGB am Bilanzstichtag zur Anwendung gekommen.

Forschung & Entwicklung

Eigene Forschung und Entwicklung wird nicht betrieben.

Ausblick

Die positiven Entwicklungen in beiden Geschäftsbereichen stimmen uns optimistisch für die Zukunft. Im Bereich Personenzutritt werden wir weiterhin auf die Digitalisierung setzen und unser Produktportfolio um innovative Lösungen erweitern. Im Bereich Parking & Mobility erwarten wir, dass die Nachfrage nach intelligenten Park- und Mobilitätslösungen weiter steigen wird, unterstützt durch die fortschreitende Urbanisierung und den Trend zu nachhaltigen Mobilitätskonzepten.

Wir gehen davon aus, dass die erzielten Ergebnisse im nächsten Geschäftsjahr weiter ausgebaut werden können und erwarten ein moderates Wachstum. Dabei werden wir unsere Investitionen in Service und eCommerce Lösungen fortsetzen, um unsere Marktführerschaft in beiden Geschäftsbereichen zu sichern und auszubauen.

Im Laufe des Geschäftsjahres wurde die SKIDATA-Gruppe von ASSA ABLOY AB von ihrer bisherigen Muttergesellschaft KUDELSKI S.A. übernommen. Als weltweit führender Anbieter von Zugangslösungen mit einem starken Fokus auf Schlösser, Türen und Eingangssysteme bringt ASSA ABLOY AB bedeutendes Fachwissen und Ressourcen mit. Wir erwarten wertvolle Synergien in mehreren Bereichen unseres Geschäfts, insbesondere im Vertrieb und Service, wenn wir uns in die neue Unternehmensstruktur integrieren.

Grödig/Salzburg, am 15. September 2025

Die Geschäftsleitung:



Franz Holzer

Geschäftsführer



Ing. Michael Gradnitzer

Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.